

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in der Sitzung am 04.11.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal:

- Kindergarten „Zwergenland“ Hopfgarten
- Kindergarten Niederzimmern
- Kindergarten „Mönchszwerge“ Mönchenholzhausen.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Grammetal erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### **§ 3**

#### **Elternbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der Elternbeitrag anteilig zu entrichten. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat, beginnend mit dem Tag der Aufnahme, multipliziert.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, an Fortbildungstagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung von Kindertagesstätten, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle sonstiger geplanten Schließzeiten der Einrichtung (z. B. zwei Wochen in den Sommerferien).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6

### Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 7

### Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindereinrichtung besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgende Tabelle:

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
143 €	204 €	101 €	143 €	0 €	0 €

- (3) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (06:30 bis 12:30 Uhr) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind nicht bis zur Schließzeit bzw. bis zur vereinbarten Zeit abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (6) Bei Änderung der Altersreihenfolge wird der entsprechende Elternbeitrag ab dem Monat erhoben, der auf dem Monat folgt, in dem das Kind in die neue Altersreihenfolge eingestuft wird.

## § 8

### Festlegung der Elternbeiträge

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen werden die Elternbeiträge neu festgesetzt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen
- Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 18.10.2018
- Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 14.01.2019
- Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern vom 10.02.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.04.2018

außer Kraft.

Grammetal, d. 23.11.2020

Gemeinde Grammetal

gez.  
Bodechtel  
Bürgermeister

<b>Bekanntmachungsvermerk</b>	
bekannt gemacht im: <b>Amtsblatt "Grammetalbote"</b>	
Nr. 12/2020	vom 12.12.2020
Buss	Hauptamtsleiter
Unterschrift	Amtsbezeichnung
Behörde:	Gemeinde Grammetal